

## **VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN CRAEMER ATTENDORN GMBH & CO. KG**

### **I. Maßgebende Bedingungen, Vertragsabschluss**

- 1) Für jegliche von uns abgeschlossenen Lieferungsgeschäfte gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen, auch wenn wir nicht bei jedem Geschäft hierauf Bezug nehmen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen oder Zahlungen annehmen.
- 2) Der Auftrag wird für uns verbindlich mit unserer schriftlichen Bestätigung oder dem Beginn der Auftragsausführung. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die der Vertrag nachträglich geändert wird.
- 3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### **II. Angebote, Preise, Preisänderungsvorbehalt**

- 1) Unsere Angebote sowie die in unseren Unterlagen angegebenen Preise sind für uns freibleibend.
- 2) Bezüglich unserer Produktspezifikationen und Angaben Rohstoffe, Rezepturen, Verfahren, Maße und Gewichte, wie sie in unseren Produktkatalogen, Broschüren und anderem allgemeinen Informationsmaterial enthalten sind, übernehmen wir die Haftung nur, sofern und soweit sie im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages ausdrücklich und spezifisch garantiert wurden oder wenn sie ein arglistiges Verschweigen eines Mangels darstellen. Technische Änderungen im Rahmen der Produktentwicklung sind vorbehalten.
- 3) Unsere Preise verstehen sich in EUR ausschließlich Verpackung, Fracht und Zoll, die gesondert berechnet werden, zzgl. der jeweiligen MwSt.
- 4) Bei allen Aufträgen - auch bei Bestellungen auf Abruf und Sukzessiv-Lieferungsverträgen - bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers später als vier Monate nach Auftragserteilung erfolgt, sind wir berechtigt Material- und Lohnpreissteigerungen im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerungen zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung an den Besteller weiterzugeben.
- 5) Es ist Sache des Bestellers, die Kaufsache im Hinblick auf ihre Eignung für den eigenen Gebrauch zu prüfen. Abweichend von Ziffer II 2) übernehmen wir keinerlei Haftung für die Untauglichkeit der Kaufsache für die Zwecke des Bestellers, sofern und soweit diese auf Spezifikationen des Bestellers zurückzuführen ist.
- 6) An allen dem Besteller in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als für die Aufstellung, Inbetriebnahme, Benutzung und Wartung der Kaufsache genutzt oder kopiert, reproduziert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

### **III. Versand, Verpackung, Kosten, Gefahrenübergang, Pflichten des Bestellers**

- 1) Wir erbringen unsere Leistung an unserem Firmensitz, der Erfüllungsort ist.
- 2) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht - auch bei frachtfreier Lieferung - mit der Verladung auf den Besteller über. Wir haften nicht- auch nicht bei frachtfreier Lieferung - für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung. Falls nichts anderes vereinbart ist, entscheiden wir über die Art der Verpackung und des Versandes. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung des Bestellers ab.
- 3) Verletzt der Besteller seine Pflicht zur Annahme der Kaufsache oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser mindestens 15% des Kaufpreises, es sei denn, der Besteller weist einen geringeren Schaden nach. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer III 3) Satz 1 vorliegen, geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- 4) Verpackungsmaterial wird gesondert berechnet. Eine Rücknahmeverpflichtung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Verpackungen, die in einem guten und wieder verwendbaren Zustand zurückgegeben werden, erstatten wir 2/3 der Vergütung. Wenn wir für die Lieferung Paletten verwenden und diese dem Besteller berechnen, erteilen wir nach Rückgabe der Paletten in gutem Zustand dem Besteller eine entsprechende Gutschrift.

### **IV. Lieferfristen, Haftungsregelung, Lieferung auf Abruf, Abnahme**

- 1) Sofern nicht anders vereinbart, ist die schriftliche Auftragsbestätigung für unsere Lieferzeit maßgebend. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen oder Liefertermine gelten nur annähernd, soweit sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Der Beginn der Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen und sonstigen Einzelheiten der Ausführung und sämtlicher Bedingungen des Geschäfts sowie den Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk verlassen hat oder wir Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3) Für den Fall, dass wir selbst von unserem Vorlieferanten nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden, behalten wir uns das Recht vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- 4) Erfolgt unsere Lieferung nicht fristgerecht und auch nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen, so ist der Besteller bezüglich der bestellten Lieferung zum Rücktritt berechtigt, sofern er bei der Nachfristsetzung schriftlich angekündigt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.
- 5) Macht der Besteller Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung oder statt der Leistung geltend, so ist unsere Schadensersatzhaftung gemäß Ziffer VII eingeschränkt. Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ist darüber hinaus in jedem Fall begrenzt auf eine Entschädigung von 0,5 v. H. für jede volle Woche der Verspätung, höchstens 5 v. H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 6) Wird es uns infolge Höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbare erschwert, unseren vertraglichen Pflichten nachzukommen, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung des Hindernisses. Wir sind verpflichtet, den Besteller von Eintritt und Ende solcher Leistungshindernisse unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte ein solches Hindernis länger als drei Monate bestehen, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Höhere Gewalt im Sinne dieser Ziffer sind betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Hindernisse, wie z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, Rohstoff- und Energieknappheit, Feuer und Krieg oder sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, unabhängig davon, ob sie in unserem eigenen Betrieb auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die Herstellung oder der Transport unserer Waren im Wesentlichen abhängt.
- 7) Teillieferungen, die wir gesondert berechnen, sowie Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% sind zulässig.
- 8) Ist eine Abnahme gem. besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese in unserem Werk auf seine Kosten durchzuführen. Unterlässt der Besteller diese Abnahme, so gilt die Ware mit dem Verlassen unseres Werkes als bindungsgemäß geliefert.
- 9) Wird nicht gem. dem vereinbarten Lieferplan oder innerhalb angemessener Frist abgerufen, können wir unbeschadet unserer anderen Rechte nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Abnahmeverzuges des Besteller können wir die weitere Lieferung verweigern und / oder Ersatz des Schadens verlangen.

#### **V. Zahlungsbedingungen, Folgen bei Nichtbeachtung, Scheck / Wechsel, Aufrechnung**

- 1) Unsere Rechnungen sind zahlbar porto- und spesenfrei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2% Skonto, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 2) Nach Fälligkeit berechnen wir 5% Fälligkeitszinsen. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern.
- 3) Bei Wechseln und Schecks gilt die Zahlung erst nach Einlösung als geleistet. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen, Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung. Unabhängig von der Laufzeit hereingenommener Wechsel oder einer gewährten Stundung werden unsere Forderungen sofort fällig, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, welche seine Kreditwürdigkeit in Zweifel ziehen. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und / oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz zu verlangen. Gegenüber unserer Forderungen kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

#### **VI. Rechte des Besteller bei Mängeln**

- 1) Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bestehenden Prüfungs- und Rügepflicht gem. §§ 377, 378 HGB hat uns der Besteller Beanstandungen wegen mangelhafter, unvollständiger oder Falschlieferung unverzüglich nach Empfang der Ware, jedenfalls aber vor Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung, bei nicht offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen.
- 2) Die beanstandete Ware ist sachgemäß zu lagern und zu unserer Verfügung zu halten. Uns ist die Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel an Ort und Stelle zu überprüfen. Ohne unsere Zustimmung darf an der bemängelten Ware nichts verändert werden. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die beanstandete Ware im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden.
- 3) Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur kostenlosen Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet. Sind die Beseitigung des Mangels und die Lieferung einer mangelfreien Sache jedoch nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so haben wir das Recht, die Nacherfüllung zu verweigern.
- 4) Das Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelrüge ist, ist das Recht zum Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 5) Für den Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Mangels gilt Ziffer VII.
- 6) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf unsachgemäße Lagerung oder fehlerhafte Verwendung / Behandlung oder sonstige Umstände im Verantwortungsbereich des Bestellers. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung haften wir nicht dafür, dass die Ware für die vom Besteller in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist.
- 7) Werden Ausfallmuster hergestellt und dem Besteller zur Prüfung übergeben, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Ausfallmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird. Bei Werkstoffvorschlägen übernehmen wir keine Gefahr dafür, dass das Material sich für den Verwendungszweck des Bestellers eignet.

#### **VII. Schadensersatzansprüche (Begrenzung und Ausschluss)**

- 1) In allen Fällen richtet sich unsere Haftung auf Schadensersatz – gleichgültig, ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen – ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.

- 2) Soweit wir einen Mangel der Ware arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz.
- 3) Weiterhin haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4) Wir haften außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die entweder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits, einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen oder darauf, dass wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Unsere Schadensersatzhaftung ist in diesen Fällen jedoch der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, außer in dem Fall, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig oder unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben.
- 5) Ansprüche nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 6) Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### **VIII. Verjährungsfristen**

- 1) Der Nacherfüllungsanspruch wegen Mängeln der Sache verjährt in 1 Jahr ab Gefahrübergang, es sei denn der Besteller macht Ansprüche auf Grund eines von uns arglistig verschwiegenen Mangels oder auf Grund einer von uns für einen längeren Zeitraum übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Sache geltend.
- 2) Rücktritt und Minderung wegen Mängeln der Kaufsache sind nach § 218 BGB unwirksam, wenn der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.
- 3) Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt folgendes: Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt für Ansprüche wegen Mängeln der Kaufsache mit Gefahrübergang. Für alle anderen Ansprüche beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den den Anspruch begründenden Umständen und der Tatsache, dass wir Schuldner des Anspruches sind, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Sie endet spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen des § 199 Abs. 2 und 3 BGB. Jedoch gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für alle Ansprüche wegen groben Verschuldens, der Übernahme einer Garantie, wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **IX. Schutzrechte, Werkzeuge, Modelle, Muster, Zeichnungen**

- 1) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnung, Muster, Modellen oder sonstigen Angaben des Bestellers, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit und dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden; er hat uns von sämtlichen Ansprüchen eines Schutzrechtsinhabers freizustellen.
- 2) Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen etc. bleiben, auch wenn wir diese im Auftrag des Bestellers angefertigt haben und / oder der Besteller sie anteilig oder voll bezahlt hat, unser Eigentum.

#### **X. Eigentumsvorbehalte**

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor (Vorbehaltware), bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gelten das vorbehaltenen Eigentum und alle Rechte als Sicherheit für unsere gesamte Saldoforderung nebst Zinsen und Kosten. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Kaufsache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 2) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, diese wird ausdrücklich erklärt.
- 3) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Sofern Wartungs- oder Installationsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache in einer Weise zu lagern, die eine Unterscheidung von den übrigen Waren des Bestellers ermöglicht und sie als unser Eigentum erkennbar macht.
- 4) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzukaufen. Diese Befugnis endet, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ferner mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wird. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltssache nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern und dafür zu sorgen, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. 7) und 8) auf uns übergehen. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltssache zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltssache, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt. Ferner ist es ihm untersagt, Forderungen aus der Weitergabe unserer Gegenstände an Dritte abzutreten, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoringlerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringlerlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- 5) Durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltssache erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung oder Umbildung wird für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltssache.

- 6) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwandelten Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehende Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umgang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.
- 7) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 8) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren an denen wir Miteigentumsanteile gem. 4) haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten. Verkauft der Besteller diese Forderungen im Rahmen des echten Factoring, was unserer Genehmigung bedarf, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab.
- 9) Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung seiner Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer zu geben, die Abtretung seinen Abnehmer bekannt zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Der Besteller bevollmächtigt uns, sobald er mit einer Zahlung in Verzug gerät oder sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtern, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Wir können eine Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch unsere Beauftragten anhand der Buchhaltung verlangen. Der Besteller hat uns eine Aufstellung über die noch vorhandenen Vorbehaltswaren zu übergeben. Wird die Kaufsache in andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland geliefert oder später dorthin verbracht, so ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, uns umfassend dabei zu unterstützen, unser Eigentumsrecht an der Kaufsache in dem betreffenden Land zu schützen. Dies gilt insbesondere, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht der Schutz unseres Eigentumsrechts eine notarielle Urkunde, eine Registrierung oder sonst eine formale Handlung erfordert.
- 10) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt und nicht nur vorübergehend um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 11) Bei Wechsel, Schecks usw. gilt die Zahlung erst nach gesicherter Einlösung durch den Besteller als geleistet. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen. Zahlungen, die gegen Überlassung eines von uns ausgestellten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als geleistet, wenn ein Scheck- und / oder Wechselrückgriff auf uns abgeschlossen ist. Unbeschadet unserer weitergehenden Sicherungsrechte bleiben die uns eingeräumten Sicherheiten bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.
- 12) Alle durch die Wiederinbesitznahme - hierin liegt keine Rücktrittserklärung - des Liefergegenstandes entstehenden Kosten trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu verwenden.

#### **XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- 1) Erfüllungsort ist der Ort unseres Geschäftssitzes.
- 2) Unser Geschäftssitz ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 3) Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

#### **XII. Umweltschutz**

- 1) Umweltschutz ist ein zentraler Bestandteil unserer Unternehmenspolitik. Unser Umweltmanagement entspricht der Norm DIN EN ISO 14001. In unserer Umweltpolitik haben wir uns verpflichtet, konkrete Maßnahmen durchzuführen, um unsere Umweltschutzleistungen kontinuierlich zu steigern. Mit unserem Umweltbericht ermöglichen wir den Dialog mit der Öffentlichkeit. Wenn Sie Fragen haben, setzen Sie sich mit uns in Verbindung (Umweltschutz-Beauftragter).

#### **XIII. Schlussbestimmungen**

- 1) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 2) Personenbezogene Daten des Bestellers behandeln wir entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz.
- 3) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 4) Stellt der Besteller seine Zahlung ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.